

Würden aber auch Gewercken/ zu mehrer fürdernus ihrer gewerke / mit Stölnern einer statlichen steuer / inn andere weg / wie oben vormeldet / vertrags weis eynig / denen sol es ( doch das es mit vorwissen vnd willen Bergmeisters vñ Geschworne geschehe ) nach gelassen vnd inns Bergkbuch vorleybet werden.

Würde einer oder mehr seine Zechen mit der Steuer vorschreyben lassen / vnd dieselben verfassne Steuer / zur Quartalrechnung nit entrichten / von dem sol der Bergkmeister / kein Kecess noch Rechnung annehmen / Er lege dan ein Handschrift für / vnd ein glaubwürdigen schein / das er dieselben Steuer bezalt vnd vergnügt hat / auch sollen alle verschriebene Steuer / wochenlich gefallen / vnd gegeben werden.

## Der xxxij. Artickel.

### Von den Geschwornen vnd ihrem beuehl.:

**D**ie Geschworne sollen alle vierzehentage / ein itzliche Zeche befahren / eygentlich besehen vnd erkundigen / wie darinn gebawet wird / vñ nach ihrem höchsten vermügen vleissigen / mit ihrer anweisung / vnd wie sie das zuthun wissen / Das Vnsere Ordnung vebstiglich gehalten / Vns / den Gewercken vnd Gemeynem bergkwerck zu nutz / gebawet vnd gehandelt werde / Vnd was sie schedlichs oder gebrechens befinden / das sollen sie wo es möglich / selbs abwenden / oder solches auff die vorleychtage / oder mitler zeit / wo es not ist / Vnsere Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister ansagen / die als dann ferner schaden vorkomen / das arge wo es besunden / straffen / vnd das gute vngesammbt fürdern sollen.

Die Geschworne / sollen auch / dem Bergkmeister gehorsam sein / sich zu allen Bergksachen williglich brauchen lassen / vñ seines beuehls halten.

Auch sollen sie alle arbeytende tage / zu morgens frü / bey dem Bergkmeister erscheinen / vnd aldo ob man ihrer bedürffte / erwarten / Darnach ieder seinen beuehl / trewlich vnd mit vleis ausrichten / vnd an ihrer gemachten besoldung vnd lohn begnügen lassen / niemand darüber beschweren.

Der xxxij.